

## Gemeinde Schneisingen

# Allgemeines Merkblatt über Solaranlagen

(solarthermische und photovoltaische Solaranlagen)

Der Gemeinderat Schneisingen hat grundsätzlich eine positive Haltung gegenüber der Verwendung von erneuerbaren Energien. In der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung hat es keine Regelungen dazu. Voraussetzung bei Solaranlagen ist, dass diese sorgfältig in die Dachfläche / Umgebung zu integrieren sind. Das vorliegende Merkblatt wurde vom Gemeinderat sowie der BPU Regio Surb erarbeitet und vom Gemeinderat Schneisingen als Vollzugshilfe genehmigt. Ergänzend zum Merkblatt stützt sich die BPU Regio Surb auf die Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung (November 2016)» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

### **Meldepflichtige Solaranlagen** (verkürztes Verfahren)

Meldepflichtige Solaranlagen sind dem Kanton mittels kantonalem Formular ([Link Formular](#)) zu melden. Ein Ausdruck des ausgefüllten Formulars inklusive der Beilagen ist an [bpu@regiosurb.ch](mailto:bpu@regiosurb.ch) zur Genehmigung zu senden.

Eine gemeldete Solaranlage darf erstellt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände hat.

### **Bewilligungspflichtige Solaranlagen** (Verweis Seite 2 «Baugesuchsunterlagen»\*)

Solaranlagen, welche in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Ortsbild (Dorfzone, angegliederte Zonen / Parzellen entlang der Dorfzone, ausserhalb Bauzone, Landwirtschaftszone etc. sowie an denkmalgeschützten Gebäuden oder deren Umgebung) sind immer bewilligungspflichtig.

### **Solaranlagen in den übrigen Gebieten**

Solaranlagen in den übrigen Gebieten, welche die bestimmten Gestaltungsgrundsätze erfüllen, können im Meldeverfahren abgehandelt werden. Die Gemeinde Ehrendingen stützt sich diesbezüglich an die Gestaltungsgrundsätze und Beispiele der kantonalen Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung».

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen an das Meldeverfahren in der Ausführung entsteht ein baurechtswidriges Bauwerk ohne Besitzstandgarantie nach § 168 BauG. Es sind die §§ 159 bis 162 BauG zu beachten.

### **Dachbegrünung und Solaranlagen**

Werden Sonnenkollektoren oder Photovoltaik-Anlagen auf Flachdächern installiert, sind diese möglichst in Kombination mit einer flächendeckenden Extensivbegrünung vorzuzusehen. Eine koordinierte Planung muss die Funktionen des Gründachs und der Solaranlage gewährleisten. Unter diesen Voraussetzungen können sich die beiden Massnahmen ergänzen und Vorteile für die Energiegewinnung und die ökologische Vielfalt bringen. Störende Einflüsse auf die Stromproduktion durch die Beschattung der Vegetation können über die Variation der Substrathöhen oder der Montagehöhen bzw. -abstände der Panels vermieden werden.

## Baurechtliche Bestimmungen

Die gestalterischen Vorgaben und Anforderungen für Solaranlagen in den übrigen Gebieten richten sich nach der kantonalen Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» sowie den folgenden Punkten:

- Solaranlagen gelten auf dem Dach als genügend angepasst, wenn sie
  - die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen
  - von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen
  - nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden
  - als kompakte Fläche zusammenhängen
  
- Solaranlagen auf Gebäuden in Öffentlichen-, Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezogen sind baubewilligungsfrei auch wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen. Die übrigen gestalterischen Vorgaben für eine baubewilligungsfreie Realisierung müssen dennoch eingehalten werden.

## \* Baugesuchsunterlagen für Solaranlagen

Folgende Unterlagen sind zur Einreichung eines Baugesuchs für **bewilligungspflichtige** Solaranlagen zwingend notwendig:

- Kommunales Baugesuchsformular, 3-fach
- Kantonales Baugesuchsformular, 1-fach (falls nötig – je nach Gebiet)
- Kantonales Formular zur Erfassung von Solaranlagen [Link Formular](#)
- Katasterplan / Situationsplan, mind. Mst. 1:500
- Grundrissplan, vermasst
- Fassadenpläne und/ oder Fotos (z.B. Fotomontage mit Solaranlage)
- Dokumentation zum Anlagentyp, wie
  - **Anlagentyp**  
angebaut / integriert / freistehend
  - **Materialisierung**  
Marke und Modell, Umrahmung, Aussehen der Anlage
  - **Leitungsführung**  
Strom, Kalt- und Warmwasser (wenn ausserhalb des Gebäudes geführt)
  - **Haustechnik**  
Ort der Technischen Installation (Gleichrichter, Speicher, Wärmetauscher)
  - **Konstruktionsdetails**  
sofern Anlage nicht in die Dach- oder Fassadenhaut integriert wird

## Gesetzliche Bestimmungen und Informationen

- Bau- und Nutzungsordnung vom 10. Mai 2006
- Kantonales Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993
- BVU Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung (Fassung vom November 2016 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt)
- Formular zur Erfassung von Solaranlagen – Kanton Aargau

## **Merkblatt Solaranlagen** **Dorf- / Dorfkernzone / Ausserhalb Baugebiet**

(solarthermische und photovoltaische Solaranlagen)

Die Beurteilung einer Solaranlage in einer Zone mit erhöhter Anforderung, namentlich in dem Dorfkern- und Weilerzone, bedarf einer sorgfältigen Einpassung in das Gesamtbild. Die Wahrung der öffentlichen Interessen in Bezug auf eine qualitätsvolle bauliche, denkmal- und ortsbildgerechte Umsetzung steht da-bei im Vordergrund.

Die Anforderungen hinsichtlich der Einpassung von Solaranlagen sind umso strenger, je besser die Qualitäten des Gebäudes an sich, dessen näherer Umgebung und je besser das Objekt einsehbar ist.

Bei jedem einzelnen Objekt wird die sorgfältige Einpassung einer Solaranlage bezüglich nachfolgender Punkte beurteilt:

<b>Vorgaben Dorfzone / Weilerzone</b>
<p><b>Geometrische Ausgestaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Flächenanteile der Solaranlagen stehen in einem untergeordneten Verhältnis zum Objekt und zur Umgebung</li> <li>▪ Die Solaranlagen müssen sich innerhalb der Dachbegrenzungslinien befinden (First, Walm, Traufe, Ortlinie / seitliche Dachränder)</li> <li>▪ Die Solaranlagen müssen mindestens zwei Ziegelbreiten / Ziegellängen von den (First, Walm, Traufe, Ortlinie / seitliche Dachränder) entfernt sein.</li> <li>▪ Solaranlagen auf Steildächern sollten zu einer rechteckigen Fläche zusammen-gefasst werden.</li> <li>▪ Dächer, welche bereits über Dachaufbauten wie Lukarnen und Dachflächenfenster verfügen, eignen sich weniger zur Aufnahme von Solaranlagen.</li> <li>▪ Liegend (parallel zur First-/Trauflinie) angeordnete Solaranlagefelder sind zu bevorzugen.</li> <li>▪ Aussparungen im Modulraster, z.B. für die Durchführung von Kaminen, Dunst-rohren oder Dachfenstern sind nicht zulässig.</li> </ul>
<p><b>Montageart</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der bündige Einbau der Kollektoren oder Panels in die Bedachung (Indach-anlage) soll angestrebt werden, damit ihre Oberfläche die Dachverkleidung nicht überragt. Wird die Anlage auf die Dachoberfläche montiert, ist die kastenartige Wirkung zu berücksichtigen.</li> <li>▪ Kabel- und Leitungerschliessungen der Solaranlagen haben sich der Farb- und Materialstruktur der Fassade anzupassen.</li> </ul>

### **Materialwahl**

- Eine gute optische Einpassung der Solaranlage ist zwingend. Die Anlage ist in der Material- und Farbwahl möglichst unauffällig auszuführen.
- Anlagen an weiteren Bauteilen wie z.B. Einfriedigungen, Stützmauern, Geländer, Pergolen, Tiefbauten usw. oder an eigens für die Solaranlage erstellten Tragkonstruktionen sind mit den Einpassungsbestimmungen in der Regel nicht vereinbar.

Genehmigt an der Gemeinderats-Sitzung am 11.01.2021